

3327 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen

Durch das gegenständliche - im Rahmen des Europarates ausgearbeitete - Übereinkommen verpflichten sich die Regierungen der Vertragsparteien, gemeinsam mit den unabhängigen Sportorganisationen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und des Fehlverhaltens von Zuschauern zu ergreifen. Der im Übereinkommen enthaltene Maßnahmenkatalog umfaßt insbesondere die Verfügbarkeit ausreichender Polizeikräfte, enge Zusammenarbeit zwischen der jeweiligen Sportorganisation und den für die Sicherheit verantwortlichen Institutionen, Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen in den Sportstadien, Einschränkung bzw. Verbot des Ausschankes alkoholischer Getränke, Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung der Mitnahme von gefährlichen Gegenständen auf die Zuschauerränge, erzieherische Maßnahmen zur Förderung des Fair-Play-Gedankens. Weiters wird eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit bereits vor den Wettspielen zwischen den Sportorganisationen einerseits und den für die Sicherheit zuständigen Organen der beteiligten Länder andererseits angestrebt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3327 d. B.

- 2 -

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein
Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von
Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen, wird kein
Einspruch erhoben.

Wien, 1987 10 23

Maria Rauch-Kallat
Berichterstatter

Haas
Obmann